

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1584

Vol. 1972/0221

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1584 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1972

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Bestimmung der Anlandegebiete der Fischwirtschaft, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung des im Jahre 1973 in Irland geltenden Orientierungspreises für Schollen

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge für Schollen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1584 endg.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag einer Verordnung zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Bestimmung der Anlandegebiete der Fischwirtschaft, die von den wichtigsten Verbrauchscentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, zuletzt geändert durch die Akte im Anschluß an den Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, sieht in Artikel 10 Absatz 4 vor, daß der im ersten Unterabsatz dieses Absatzes erwähnte Rücknahmepreis für sehr weit entfernt gelegene Gebiete mit Ausgleichskoeffizienten multipliziert werden kann, um den Erzeugern in diesen Gebieten zufriedenstellende Bedingungen für den Zugang zu den Märkten zu gewährleisten. Durch die vorliegende Verordnung sollen die allgemeinen Regeln für eine Bestimmung derartiger Anlandegebiete festgelegt werden.

Vorschlag einer Verordnung zur Festsetzung des im Jahre 1973 in Irland geltenden Orientierungspreises für Schollen

Nach den Artikeln 51 und 98 der dem Beitrittsvertrag angeschlossenen Akte sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten anzuwendenden Orientierungspreise für Fischereierzeugnisse nach den in der Marktorganisation für diesen Sektor vorgesehenen Regeln und unter Berücksichtigung besonderer Kriterien festzusetzen. Die Preise werden in den meisten Fällen auf gleicher Höhe festgesetzt. Da Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 nicht auf Erzeugnisse anwendbar ist, für die die Preise in den neuen Mitgliedstaaten höher liegen als in der ursprünglichen Gemeinschaft, ist für Schollen in Irland ein besonderer Orientierungspreis festzusetzen.

.../...

Zweck der vorliegenden Verordnung ist eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1973 durch Festsetzung des Orientierungspreises für Schollen in Irland.

Finanzielle Folgen

Die Anwendung von Anpassungskoeffizienten für bestimmte Anlandegebiete, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, wird die finanziellen Lasten verringern. Der Umfang dieser Verringerung läßt sich jedoch nicht abschätzen, weil sich zur Zeit noch nicht voraussehen läßt, wann Erzeugerorganisationen geschaffen werden und in welchem Maße diese, gegebenenfalls, Rücknahmepreise der Gemeinschaft anwenden werden.

In Bezug auf die Festlegung des Orientierungspreises für Schollen in Irland sind keine Ausgaben zu erwarten, da nach Angaben der irischen Sachverständigen sehr wahrscheinlich keine Rücknahmen erfolgen werden.

Da die Orientierungspreise für die übrigen, in Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse in den drei neuen Mitgliedstaaten die gleichen wie in der ursprünglichen Gemeinschaft sein werden, erhöht sich die finanzielle Auswirkung der Festsetzung dieser Preise um 2 Millionen Rechnungseinheiten, d.h. um einen Betrag, der anhand der Mitteilungen der drei neuen Mitgliedstaaten errechnet wurde.

Diese zwei Millionen Rechnungseinheiten kommen wie folgt zusammen :

Vereinigtes Königreich	1.000.000 RE
Dänemark	700.000 RE
Irland	300.000 RE
	2.000.000 RE

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Bestimmung der Anlande-
gebiete der Fischwirtschaft, die von den wichtigsten Verbrauchs-
zentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Akte im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unter-
zeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 10 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Erzeugern in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchs-
zentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, zufriedenstellende Be-
dingungen für den Zugang zu den Märkten zu gewährleisten, können für diese
Gebiete auf den in Artikel 10 Absatz 4, erster Unterabsatz, der Verordnung
(EWG) Nr. 2142/70 erwähnten Rücknahmepreis Anpassungskoeffizienten angewandt
werden.

Zur Bestimmung dieser Anlandegebiete sind allgemeine Regeln festzulegen.

Die Entfernungen zwischen den Anlandegebieten und den Verbrauchszentren, die
jeweiligen Beförderungsbedingungen, die strukturelle Lage bestimmter Gebiete
sowie die Nachfrage- und Versorgungsstruktur stellen Faktoren dar, die den
Zugang zu den Märkten behindern können --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../...

(1) AB1. Nr. L 236 vom 27.10.1970, S. 5.

(2) AB1. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 14.

Artikel 1

Die Bestimmung der in Artikel 10 Absatz 4, zweiter Unterabsatz, der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 erwähnten Anlandegebiete erfolgt unter Berücksichtigung

- der Entfernungen zwischen den Anlandegebieten und den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft,
- der jeweiligen Beförderungsbedingungen, die den Zugang zu den Märkten unter zufriedenstellenden Bedingungen behindern können,
- der besonderen strukturellen Lage in bestimmten Gebieten im Hinblick auf die Sicherstellung eines normalen Absatzes der Erzeugung,
- der Nachfrage- und Versorgungsstruktur und vor allem der Bedingungen, unter denen das Gleichgewicht der Versorgung des Marktes der Gemeinschaft gesichert werden kann.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung des im Jahre 1973 in Irland geltenden Orientierungspreises für Schollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 der ihm angeschlossenen Akte, nachstehend "Akte" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 51 und 98 der Akte sind die in den einzelnen neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Orientierungspreise für Fischereierzeugnisse nach den in der Marktorganisation für diesen Sektor vorgesehenen Regeln und unter Berücksichtigung besonderer Kriterien festzusetzen. Diese Kriterien sehen für Dänemark und Irland die Festsetzung des Orientierungspreises in einer Höhe vor, die den Erzeugern dieses Bereichs Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen, und für das Vereinigte Königreich in solcher Höhe, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in diesem Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Aus Artikel 151 der Akte ergibt sich, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Fischereierzeugnisse auf die neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Februar 1973 aufgeschoben wird. Dieser Zeitpunkt fällt mit dem in Artikel 98 der Akte genannten zusammen, an dem die erste Annäherung der für die neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Orientierungspreise an die Gemeinschaftspreise erfolgt. Unter diesen Umständen sind für diese Mitgliedstaaten, die ab 1. Februar 1973 geltenden besonderen Orientierungspreise unter Berücksichtigung der nach Artikel 52 der Akte durchzuführenden Annäherung festzusetzen.

Die Anwendung obiger Bestimmungen führt in den meisten Fällen dazu, für die neuen Mitgliedstaaten die durch Verordnung (EWG) Nr. .../72 des Rates vom(zur Festsetzung der Orientierungspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I, Buchstabe A und C, der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 für das Fischwirtschaftsjahr 1973) ⁽²⁾ festgesetzten Orientierungspreise einzusetzen. Tatsächlich ist nur ein einziger Orientierungspreis in anderer Höhe als der Gemeinschaftspreis festzusetzen, nämlich für Schollen in Irland. Die vorstehend genannte Verordnung ist in diesem Sinne zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

- (1) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. vom S. .

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr./72 des Rates vom*) wird folgender Artikel 1 a eingefügt :

"Artikel 1 a

Abweichend von Artikel 1 wird mit Wirkung ab 1. Februar 1973 der in Irland für Schollen bis 31. Dezember 1973 geltende Orientierungspreis wie folgt festgesetzt :

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Orientierungspreis (in RE/t)
	Friskheklasse	Größe	Aufmachung	
Scholle	A	3	ausgenommen, mit Kopf	430
(1) Die Friskheklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.				

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

* die im dritten Erwägungsgrund erwähnte Verordnung.

BEGRÜNDUNG

- I. 1. Zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft (nachstehend die "Sechs" genannt) und den neuen Mitgliedstaaten sieht Artikel 55 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (im folgenden "Akte" genannt) vor, daß im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der EWG Ausgleichsbeträge angewandt werden. Im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit dritten Ländern werden die Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen je nach Fall um diese Ausgleichsbeträge gesenkt bzw. erhöht.
2. Im Fischereisektor gibt es nur ein einziges Erzeugnis, für das Artikel 52 der Akte angewendet werden muß und für das ab 1. Februar 1973 ein spezifischer Orientierungspreis und eine Ausgleichsbetragsregelung eingeführt werden müssen, nämlich für Schollen in Irland.
3. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Akte, der gemäß Artikel 98 der gleichen Akte anwendbar ist, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den letzteren und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.
4. Was die Festsetzung der Ausgleichsbeträge im Fischereisektor anbelangt, sieht die Akte in Artikel 99 vor, daß diese Ausgleichsbeträge erforderlichenfalls um die Zollbelastung berichtigt werden.
5. Im Handel Irlands mit dritten Ländern deckt sich der von Irland festgesetzte Zollsatz mit dem von der Gemeinschaft gegenüber den gleichen Drittländern angewandten Zollsatz. Folglich ist im Handel zwischen Irland und den Drittländern die Zollbelastung bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags nicht zu berücksichtigen.

6. Zwecks der Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel, ist es, den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen. Damit dies erreicht werden kann, müssen diese Beträge, die dem Unterschied zwischen dem für Irland festgesetzten Orientierungspreis für Schollen und dem gemeinsamen Orientierungspreis entsprechen, der Zollbelastung angepaßt werden. Diese Zollbelastung wird, je nach dem, ob es sich um Einfuhren nach Irland oder um Ausfuhren aus Irland nach den anderen Ländern der Gemeinschaft handelt, unterschiedlich bestimmt :

- Bei der Einfuhr von Schollen mit den Handelsmerkmalen der für den Orientierungspreis maßgebenden Erzeugnisse nach Irland wird diese Zollbelastung in der Weise ermittelt, daß die irischen Zollsätze auf den gemeinsamen Orientierungspreis angewandt werden, da dieser Preis am repräsentativsten für die Preise der von den Mitgliedstaaten ohne Irland ausgeführten Erzeugnisse ist. Die auf diese Weise errechnete Zollbelastung wird vom Grundbetrag abgezogen, wenn Irland aus den Sechs und aus den anderen neuen Mitgliedstaaten importiert.
- Bei der Ausfuhr entspricht die Zollbelastung dem Unterschied zwischen dem gemeinsamen Orientierungspreis und einem Betrag, der zusammen mit dem vom einführenden Mitgliedstaat angewandten Zollsatz dem erwähnten Orientierungspreis entsprechen würde (1). Dieser Betrag wird bei der Ausfuhr nach den Sechs und den übrigen neuen Mitgliedstaaten zum Grundbetrag hinzugeschlagen.

(1) Beispiel : Der Marktpreis in Irland betrage 150 RE, der gemeinsame Orientierungspreis 100 RE und der Zollsatz des einführenden Mitgliedstaats 15 %. Exportiert Irland nach den übrigen Mitgliedstaaten, so beläuft sich der Grundbetrag auf $(150 - 100 =) 50$ RE; die übrigen Mitgliedstaaten wenden diese Zollsätze an. Die Zollbelastung - als Berichtigungsfaktor, der dieses Mal zum Grundbetrag hinzugeschlagen werden muß - ist so zu berechnen, daß der Preis des irischen Erzeugnisses auf ein Niveau gebracht wird, das mit dem Zoll des einführenden Mitgliedstaats das Niveau des gemeinsamen Orientierungspreises erreicht. Der Ausgleichsbetrag besteht somit aus dem Grundbetrag (50) + Zollbelastung (x). Bei diesem Beispiel wäre $x = 100$ (gemeinsamer Orientierungspreis $-\left(\frac{100}{115} \times 100\right) = 13,05$ RE. Der Ausgleichsbetrag beläuft sich also auf $50 \text{ RE} + 13,05 \text{ RE} = 63,05 \text{ RE}$. Die irischen Ausfuhren verbilligen sich durch die Gewährung dieses Betrags im gleichen Umfang. Der Ausfuhrpreis würde also $150 - 63,05 = 86,95$ RE betragen. Die Anwendung des Zollsatzes auf diesen Preis ($115\% \times 86,95$) bewirkt, daß sich der Preis auf 100 RE erhöht.

7. Für Schollen mit anderen Handelsmerkmalen als den für die Festsetzung der Orientierungspreise maßgeblichen Handelsmerkmalen, d.h. also für andere Erzeugnisse als das Leiterzeugnis, sind die bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags zu berücksichtigenden Orientierungspreise nach Maßgabe der Qualitätsunterschiede zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt mit Hilfe von Qualitätsanpassungskoeffizienten.
8. Artikel 55 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß keine Ausgleichsbeträge festgesetzt werden, wenn die Anwendung der betreffenden Bestimmungen zu äußerst geringen Beträgen führt. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen anzuwenden, wenn der Ausgleichsbetrag weniger als 0,5 RE je 100 kg ausmacht. Außerdem wird im Rahmen der pauschalen Anwendung vorgeschlagen, den Ausgleichsbetrag in gleicher Höhe wie den Grundbetrag festzusetzen, wenn die Zollbelastung weniger als 1 RE je 100 kg beträgt.
9. Finanzielle Auswirkungen :

Nach dieser Verordnung sind Ausgleichsbeträge nur bei der Ausfuhr Irlands zu gewähren. Nach den Auskünften, die die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, sind solche Ausfuhren bisher nicht vorgekommen und dürften aller Voraussicht nach auch in absehbarer Zukunft nicht vorkommen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Verordnung können daher als unbedeutend betrachtet werden.

Anwendung der in der Beitrittsakte
vorgesehenen Agrarbestimmungen

Im Rahmen des in der Ratsentschließung vom 20. Juli 1972 vorgesehenen Verfahrens hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Anhörung des Interimsausschusses auf seiner Tagung vom den Wortlaut des beiliegenden Verordnungsvorschlags der Kommission gebilligt; die formelle Verabschiedung erfolgt gemäß den im Beitrittsvertrag vorgesehenen Verfahren nach dessen Inkrafttreten.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Regelung
der Ausgleichsbeträge für Schollen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den am 22. Februar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte, im folgenden "Akte" genannt, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 51 und 52 der Akte sehen für die neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung von Preisen vor, die von den gemeinsamen Preisen abweichen können; im Sektor Fischereierzeugnisse ist ein von den gemeinsamen Orientierungspreisen abweichender Orientierungspreis festgesetzt worden; dieser Preis gilt in Irland für Schollen.

Nach Artikel 55 der Akte werden die Preisunterschiede durch ein System von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen.

Demzufolge entsprechen die im Handel Irlands anwendbaren Ausgleichsbeträge dem Unterschied zwischen den für diesen neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den erforderlichenfalls um die Zollbelastung berichtigten gemeinsamen Preisen.

Im Handel Irlands mit dritten Ländern darf diese Zollbelastung nicht berücksichtigt werden, da der von diesem neuen Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Zollsatz dem Zollsatz entspricht, den die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gegenüber den gleichen Drittländern anwendet.

(1) AB1. L 73 vom 27.3.1972, Seite 5

Im übrigen Handel Irlands muß diese Zollbelastung pauschal an Hand der Orientierungspreise und unter Berücksichtigung des Umstands ermittelt werden, daß im Falle der Gewährung des Ausgleichsbetrags die Preise des Einfuhrlandes bereits die Zollbelastung enthalten.

Für Schollen mit Handelsmerkmalen, die nicht den für die Festsetzung der Orientierungspreise maßgebenden Handelsmerkmalen entsprechen, müssen die bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrunde zu legenden Orientierungspreise nach Maßgabe der Qualitätsunterschiede berichtigt werden; diese Berichtigung kann mit Hilfe von Koeffizienten vorgenommen werden, die nach den im Rahmen der Rücknahmepreisregelung der gemeinsamen Marktorganisation festgesetzten Koeffizienten berechnet werden.

Artikel 55 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß kein Ausgleichsbetrag festgesetzt wird, wenn dessen Berechnung zu einem äußerst geringen Betrag führt; folglich ist der Betrag festzusetzen, der diesem Erfordernis genügt.

Da der Zweck der Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel darin besteht, einen Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, muß bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau, im vorliegenden Falle Irland, ein Ausgleichsbetrag gewährt und umgekehrt im Falle der Ausfuhr Irlands nach den anderen Mitgliedstaaten, die ein niedrigeres Preisniveau haben, ein solcher Betrag gewährt werden.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet daher, daß die Erhebung oder Gewährung solcher Beträge dem Mitgliedstaat mit dem höchsten Preisniveau, im vorliegenden Falle Irland, obliegt.

Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen ist vorzusehen, daß vor allem die Einzelheiten für die Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge festgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schollen (Tarifstelle 03.01 B I o 1) des Gemeinsamen Zolltarifs) richten sich die Ausgleichsbeträge nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

1. Im Handel zwischen Irland auf der einen und den anderen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf der anderen Seite umfassen die Ausgleichsbeträge zwei Teilbeträge :
 - a) den Basisausgleichsbetrag, im folgenden "Grundbetrag" genannt;
 - b) die Zollbelastung.

2. Im Handel zwischen Irland und dritten Ländern wird die Zollbelastung bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

Artikel 3

1. Für Schollen mit den Handelsmerkmalen des für den Orientierungspreis maßgebenden Erzeugnisses entsprechen der Grundbetrag und im Handel Irlands mit dritten Ländern der Ausgleichsbetrag dem Unterschied zwischen dem für Irland festgesetzten Orientierungspreis für Schollen und dem gemeinsamen Orientierungspreis für dieses Erzeugnis.
2. Für die übrigen Erzeugnisse der Tarifstelle 03.01 B I o l entsprechen die Beträge im Sinne von Absatz 1 dem in Absatz 1 genannten Unterschiedsbetrag, auf den Qualitätsanpassungskoeffizienten angewendet werden.
3. Die Zollbelastung ist der pauschal festgelegte Betrag, der die Auswirkung der Anwendung der Zollsätze auf den Preis des eingeführten Erzeugnisses ausdrückt.

Artikel 4

1. Bei der Einfuhr von Schollen mit den Handelsmerkmalen des für den Orientierungspreis maßgebenden Erzeugnisses aus den anderen neuen Mitgliedstaaten und aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach Irland wird die Zollbelastung in der Weise ermittelt, daß auf den gemeinsamen Orientierungspreis der Zollsatz angewandt wird, der von Irland bei der Einfuhr aus diesen Mitgliedstaaten angewandt wird.
2. Bei der Einfuhr der übrigen Erzeugnisse der Tarifstelle 03.01 B I o l aus den übrigen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach Irland wird die Zollbelastung nach Maßgabe von Absatz 1 ermittelt, wobei auf den Orientierungspreis außerdem Qualitätsanpassungskoeffizienten angewendet werden.

.../...

Artikel 5

1. Bei der Ausfuhr von Schollen mit den Handelseigenschaften des für den Orientierungspreis maßgebenden Erzeugnisses aus Irland nach den übrigen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wird die Zollbelastung in der Weise ermittelt, daß der im einführenden Mitgliedstaat gültige Zollsatz auf den Betrag angewendet wird, der nach dieser Erhöhung das Niveau des gemeinsamen Orientierungspreises erreichen würde.
2. Bei der Ausfuhr der übrigen Erzeugnisse der Tarifstelle 03.01 B I o 1 aus Irland nach den übrigen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wird die Zollbelastung gemäß Absatz 1 ermittelt, wobei auf den Orientierungspreis Qualitätsanpassungskoeffizienten angewendet werden.

Artikel 6

Die in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 genannten Anpassungskoeffizienten werden anhand der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte, festgesetzten Anpassungskoeffizienten bestimmt.

.../...

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27.10.1970, S. 5.

Artikel 7

1. Bei der Einfuhr nach Irland aus den übrigen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wird der Grundbetrag um die Zollbelastung verringert.
2. Bei der Ausfuhr Irlands nach den übrigen neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wird der Grundbetrag um die Zollbelastung erhöht.

Artikel 8

Die Ausgleichsbeträge werden von Irland bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt; sie kommen zu den Ausfuhrerstattungen hinzu.

Artikel 9

1. Beträgt die Inzidenz des Zollsatzes weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 Kilogramm, so entspricht der Ausgleichsbetrag dem Grundbetrag.
2. Ein Ausgleichsbetrag unter 0,5 Rechnungseinheit je 100 Kilogramm wird nicht festgesetzt.

Artikel 10

Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tag der Einfuhr bzw. der Ausfuhr gültige Ausgleichsbetrag.

Artikel 11

1. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und die insbesondere zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen erforderlichen Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 erlassen.

.../...

2. Die Ausgleichsbeträge werden nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident